

Regelungen ab dem 22.2.2022

Fall	Zeitraum	Erläuterung/Neuerungen
Symptomatisch erkrankte Person (noch nicht durch Test abgeklärt)		Erkrankte Person gehört nicht in die Schule , diese sollte Erkrankung mit Test abklären! SL kann, falls erforderlich, bis zur Abklärung Betretungsverbot erteilen.
PCR Quellfall/Index Infizierte Person	Entlassung aus Isolation beträgt 10 Tage ohne Testung	Seit 17. Januar unverändert 10 Tage, Absonderung gilt bei Infektion unabhängig von Impfstatus! (eine Verfügung des Gesundheitsamtes ist für Absonderung nicht zwingend erforderlich, es gilt automatisch ab positivem Test)
Allgemein gilt	Freitestung frühestens am 7. Tag nach Feststellung der Infektion	Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürgertest mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test
für infizierte Kinder und Jugendliche in KiTa und Schule	Freitestung frühestens am 7. Tag nach Feststellung der Infektion	Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürgertest mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test
Kontaktpersonen 1. Grades	Keine Quarantäne für Geboosterte, „doppelt“ Geimpfte, geimpft Genesene und „frisch“ Genesene	„Status-Regelungen“ sind zu beachten. Gilt nur bei Symptombefreiheit und unter der dringenden Empfehlung von Selbsttests!
Allgemein gilt	Entlassung aus Quarantänezeit beträgt 10 Tage ohne Testung	Seit 17. Januar unverändert 10 Tage
	Freitestung frühestens am 7. Tag nach Beginn der Quarantäne	Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürgertest mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test
für Kinder und Jugendliche in der Schule als <u>Kontaktpersonen 1. Grades</u> (für KiTas gelten inzwischen andere Regelungen, in KiTa sind Freitests am Folgetag möglich)	Freitestung frühestens am 5. Tag nach Beginn der Quarantäne	Freitestung mit <u>Antigen-Schnelltest bzw. Bürgertest mit negativem Ergebnis</u> , allerdings kein Selbst-Test! Gilt als Ausnahme bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z. B. Testpflicht), wie dies in Schulen gegenwärtig umgesetzt wird. Falls SuS in Klasse zurückkehren, in denen ein Infektionsfall festgestellt wurde, läuft die 7-tägige tägliche Testung verbindlich weiter fort. Die Teilnahme aller ist wünschenswert, allerdings sind Genesene oder Geimpfte nach CoSchuV §13 Abs. 3 nicht dazu verpflichtet.